

Freiheit

Gleichheit

PUBLICANDUM.

N^o. 168.

*WASSEIND Agent Intermediaire des Gelder-
schen Bezirk.*

An Sämtliche Municipalitäten und Regierer.

Allgemein bekannt ist es, daß die Jagd Reglemente die Eröffnung der Jagd auf den 1ten auch 10ten oder 15ten September, und ihren Schluß auf den 1ten März fest setzen.

Ohnerachtet dies Gesetzes finden sich Uebelgefinte, die, um des niedrigen Vergnügens willen einen Hasen zu erlegen, sich nicht schämen in diesem Zeit Punkt die Felder zu durchstreifen, und so die Saat die einzige Hoffnung des ohnehin unglücklichen Landmans zu zernichten.

Ich fodre die Municipalitäten und Regierer, ja jeden einzelnen Einwohner im Nahmen des allgemeinen Bestens auf, diesem Unwesen zu steuern, und mir diejenigen die sich dieses Verbrechen erlauben werden, ohne sich an etwaige Drohungen zu kehren, anzuzeigen.

Ein jeder der mir wegen dieser gefetzwidrigen Handlung denoncirt wird, soll außer dem Verlust seiner Waffen noch mit einer Geldbuse von Achtzig Livres in baarem Gelde zum Nutzen des Anzeigers bestraft werden.

Eben diese Strafe greift auch bey denen Plaz, die ohne Erlaubnis der Volks-Vertreter oder der im Lande zwischen Maas und Rhein befehlenden Generale, im offenbahren Widerspruch der deshalb emanirten Arrêtes und namentlich Des des Burgers MEYNARD vom, Monath Vendemiaire, der hierdurch erneuert wird, ihre Waffen werden behalten haben.

Diesem Zufolge requirire ich alle Municipalitäten und Regierer bey ihrer persöhnlichen Verantwortlichkeit, folgende Punkte zu befolgen.

1^{mo}. Sich innerhalb 14 Tagen (: vom ersten August anzurechnen :) durch alle diejenigen, bey denen sie Gewehre wissen oder vermuthen, die Erlaubnisscheine vorzeigen zu lassen.

2^{do}. Zu untersuchen ob gedachte Scheine mit den gehörigen formalitäten versehen sind, widrigen falls selbige mir, unter Strafe von Dreissig Livres in obbesagter Frist davon Anzeige zu thun haben.

3^{io}. Vor dem 15 August eine exacte Liste derer die mit gultigen Pässen versehen sind, einzusenden.

Gegenwärtigem Publicando haben dieselbe durch Affpirung, Ablesung von der Kanzel und vor denen Municipalitäts Häusern alle mögliche Publicität zu geben, damit sich im Betretungs Falle niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

Geldern den 11 Thermidor 4te Jahr der Republik
(29 Julii 1796.)

WASSEIND,

Geldern gedruckt, bey N. Schaffrath.